

S A T Z U N G



des
G e w e r b e v e r e i n s
L o i c h i n g e . V .

S A T Z U N G
d e s G e w e r b e v e r e i n s L o i c h i n g
e . V .

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Loiching e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen
3. Er hat den Sitz in Loiching und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde und ihr Einzugsgebiet.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde Loiching interessierten Kräften, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der Gemeindebehörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Gemeinde Loiching zu erhalten und zu stärken. Insbesondere die Förderung der Mitgliederinteressen, Meinungs – und Erfahrungsaustausch der Mitglieder, sowie die Kontaktpflege zu Repräsentanten von Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Er verfolgt diese Ziele ausschliesslich und unmittelbar durch eigenes Wirken.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgenossenschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Gemeinde Loiching und deren Einzugsgebiet haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstösst oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Das ausscheidene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschliessen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschliesslich dem Vereinszweck.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden als den Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beirat)
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein , die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder in anderer juristischen Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.05) mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
5. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Auszeichnungen angefertigt werden).

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung im Dingolfinger Anzeiger, einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse, bzw. mit der Veröffentlichung im Dingolfinger Anzeiger. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - c) Die Bestellung und Amtenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Die Beschlussfassung über den Etat
 - e) Die Entscheidung über Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung

- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
 5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9

Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist einfache Mehrheit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses Vermögen der Gemeinde Loiching mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gemeinde Loiching verwendet werden muss.

Loiching-Oberteisbach, den 31. März 2017